

## **Anlage 4: Weitere Anlagen**

### **Anlage 4a: Ordnung für das Vorpraktikum**

## **Innenarchitektur**

**Master of Engineering (M. Eng.)**

des Fachbereichs Architektur

der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 10.04.2018

## Historie

Version	Datum	Änderung	Autor
8.0	20.02.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20	W. Borsutzky
8.1	06.03.2018	Version Reakkreditierung WS 19/20 gemeinsame Überarbeitung	WB, AR, AS, NK, UG

---

## Inhalt

§ 1	Ziele, Ausbildungsinhalte .....	3
§ 2	Praxisstellen für das Vorpraktikum .....	3
§ 3	Dauer des Vorpraktikums .....	3
§ 4	Organisation des Vorpraktikums .....	3
§ 5	Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase .....	3
§ 6	Anlaufstelle, Zuständigkeit.....	4
§ 7	Inkrafttreten .....	4

## **§ 1 Ziele, Ausbildungsinhalte**

- (1) Als Ergänzung zu den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten ist ein Büropraktikum zu absolvieren. Dieses Vorpraktikum vermittelt den Studierenden:
  - a) erste Einblicke in und ein grundsätzliches Verständnis für den Berufsalltag, seine Organisation, Abläufe und Verfahren sowie die Arbeitsbedingungen und -inhalte des Berufsfeldes
  - b) vertiefende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf dem Gebiet der innen- und architektonischen Praxis
- (2) Das Praktikum ist in mindestens drei Tätigkeitsfeldern des Innenarchitekten (gemäß Leistungsphasen der HOAI) in einem Innenarchitektur- oder Architekturbüro abzuleisten.
- (3) Ausnahmen sind vor Beginn der Praxistätigkeit mit der Praktikumsbeauftragten/dem Praktikumsbeauftragten zu klären.

## **§ 2 Praxisstellen für das Vorpraktikum**

- (1) Grundsätzlich ist das Vorpraktikum in Deutschland oder dem deutschsprachigen Raum zu absolvieren.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist die Anerkennung einer Praxiszeit im Ausland nach vorheriger Rücksprache und Genehmigung durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten möglich.
- (3) Geeignete Praxisstellen sind Innenarchitektur- und Architekturbüros, die Innenarchitektenleistungen gemäß HOAI erbringen.

## **§ 3 Dauer des Vorpraktikums**

- (1) Als Praxisphase ist ein Büropraktikum von mindestens zwölf Wochen nachzuweisen, über dessen Anerkennung die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte entscheidet.
- (2) Das Vorpraktikum kann ohne Unterbrechung oder in Abschnitten erbracht werden. Mindestens sechs Wochen sind zusammenhängend zu absolvieren.
- (3) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 (Praxiszeit im Ausland) ist für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen möglich.
- (4) Der Zeitpunkt und die Nachweispflicht des Vorpraktikums sind im §6 der jeweiligen BBPO geregelt.
- (5) Für das Praktikum werden keine CP angerechnet.

## **§ 4 Organisation des Vorpraktikums**

- (1) Die Praktikumsstelle wird von den Studierenden eigenverantwortlich ausgesucht.
- (2) Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum wird erbracht durch:
  - a) Zeugnis der Praxisstelle (mit Briefkopf, Stempel und Unterschrift)
  - b) Tätigkeitsbericht (Formblatt im Praxisbüro erhältlich)

## **§ 5 Anerkennung einer anderweitigen Praxisphase**

Der Nachweis einer mindestens sechsmonatigen Tätigkeit in einem Innenarchitektur- oder Architektur- bzw. Planungsbüro kann auf Antrag durch die Praktikumsbeauftragte/den Praktikumsbeauftragten als Ersatz für das Vorpraktikum anerkannt werden, soweit die vorstehenden Regelungen erfüllt sind.

## **§ 6 Anlaufstelle, Zuständigkeit**

Ansprechpartner vor und während des Büropraktikums sind die Praktikumsbeauftragte/der Praktikumsbeauftragte des Fachbereichs Architektur der Hochschule Darmstadt. Eine gesonderte Betreuung findet nicht statt. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ergeben sich aus dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung für das Vorpraktikum tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

---

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

---

Name, Funktion (in Druckschrift)

---

Unterschrift